

B
E Stadtverwaltung Brandenburg
H Straßenverkehrsabteilung
Ö Am Gallberg 4b
D 14770 Brandenburg an der Havel
E

Ort, Datum

Brandenburg an der Havel, 02.03.1999

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Frau Wittek

408

Telefon

Telefax

03381/583228

03381/583204

Reg.-Nr./AZ

(Bitte stets angeben)

99-O-00122

/

Tiefbau- und
Grünflächenamt
Potsdamer Straße 18



14776 Brandenburg an der Havel

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

in/im: Brandenburg, Gaasmannstr.	H 00482	
VKZ:		
VKZ:	Ende	
<p>-Entfernung VZ 240 hinter Bahnübergang in Richtung Neuendorf sowie ab Zufahrt ZF in Richtung Bahnübergang auf der linken Seite -Entfernung VZ 241 von ZF in Richtung Bahnübergang rechte Seite auf halber Höhe -Aufstellung VZ 240 ab Zufahrt ZF in Richtung Neuendorf sowie ab Neuendorf in Richtung ZF -Aufstellung VZ 240 mit ZZ 1012-31 in Neuendorf hinter Ortseingangstafel</p>		
<i>entl. 19.4.99 Schneider</i>		

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

zum Schutz vor Belästigungen
in Landschaftsschutzgebieten

zur Verhütung außerordentlicher
Schäden an der Straße

aus Gründen der öffentlichen
Sicherheit.

zum Schutze der
Nachtruhe.

zum Schutz

3. Die Anordnung wird ausgeführt durch:

Aufstellung/Auftragung

Entfernung

Verkehrseinrichtung

der Verkehrszeichen

der Fahrbahnmarkierung.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG

§ 5b Abs. 2 StVG

§ 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

Die aufgeführten Beschränkungen
sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil
dieser Anordnung.

Beigefügte Anlage ist Bestandteil
dieser Anordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler

Gemeinde/Stadt

Polizei

i.A.

Wittek



Überbr.
Ord-Siegel
Straßenverkehrsamt

Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnungsamt
SG Straßenverkehr
Am Gallberg 4b
14770 Brandenburg an der Havel

Ort, Datum
Brandenburg an der Havel, 03.03.2006

Sachbearbeiter(in) Frau Wittek	Zimmer-Nr. 408
Telefon 03381/583229	Telefax 03381/583233
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2006O00089 / 32-3 81 20	

**Bauamt
Amt 63.3
Wiener Str. 1

14772 Brandenburg an der Havel**

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße/Straßenart/Straßennummer: **Brandenburg, Ratsweg, H, 01735**
Ortslage:

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Beschilderung und Markierung gemäß Lageplan 1 und 2 vom 13.01.2006 der Genehmigungsplanung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
Plan 1:
-die genauen Standorte des VZ 274.2-40 (Beginn/Ende Tempo 30-Zone), des VZ 239 mit ZZ 1022-10 sowie des VZ 239 mit ZZ 1022-10 und ZZ 1012-31 werden bei einem Ortstermin festgelegt
Plan 2:
-die Verkehrszeichennummern 605-10 und -20 wurden jeweils vertauscht, aber im Plan richtig abgebildet
-an der Einengung Höhe Nr. 13 ist in Richtung Brandenburg zusätzlich VZ 605-20 aufzustellen

Mit Fertigstellung des Straßenbaus ist gleichzeitig mit der Umbeschilderung der Einmündung Ratsweg/ Binsenkute für die ersten 4 Wochen nach Veränderung der Vorfahrtsregelung an den o.g. Straßen jeweils vor der Einmündung in angemessener Entfernung VZ 101 mit ZZ 1008-30 aufzustellen.

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zum Schutze der Nachtruhe zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung/Auftragung Entfernung Fahrbahnmarkierung Verkehrszeichen Verkehrseinrichtung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 2 StVG
 § 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Beschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung. Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung. Beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

7. Für die Erteilung der VA gemäß § 45 der StVO (VKZ) wird folgende Gebühr festgesetzt:

Gebühr (EUR)	Auslagen (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
0,00	0,00	0,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler:

Im Auftrag

Stadt Brandenburg an der Havel

Die 1. Bürgermeisterin
Christina
SG Straßenverkehr
Unterschrift *Wittek*

Wittek

14767 Brandenburg an der Havel